

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 24 Abs. 1 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 3 der EntschädigungsVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 v.H. des Höchstsatzes gemäß § 8 der EntschädigungsVO. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, welche länger als einen Monat dauert, erhält die Vertreterin oder der Vertreter statt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Aufwandsentschädigung je nach Dauer ihrer oder seiner Vertretung.

§ 2

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

Den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird im Vertretungsfall für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, gewährt und beläuft sich pro Tag auf $\frac{1}{30}$ des Höchstsatzes gemäß § 8 der EntschädigungsVO, wobei der monatliche Gesamtbetrag den Höchstsatz gemäß § 8 der EntschädigungsVO nicht übersteigen darf.

§ 3

Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschädigungsVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68 v.H. des Höchstsatzes gemäß § 8 der EntschädigungsVO. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, welche länger als einen Monat dauert, erhält die Vertreterin oder der Vertreter statt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Aufwandsentschädigung je nach Dauer ihrer oder seiner Vertretung.

§ 4

Bekleidet eine Verbandsvertreterin oder ein Verbandsvertreter mehr als eine der Funktionen gemäß §§ 1 bis 3, erhält er nur die Aufwandsentschädigung für eine Funktion.

§ 5

Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschädigungsVO für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der EntschädigungsVO.
- (2) Mitglieder des Vorstandes erhalten nach Maßgabe der EntschädigungsVO für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der EntschädigungsVO.
- (3) Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschädigungsVO für die Teilnahme an Bürgermeisterdienstbesprechungen, zu welchen die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher eingeladen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der EntschädigungsVO.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für Sitzungen der Verbandsversammlung kein Sitzungsgeld. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes erhält für Sitzungen des Vorstandes kein Sitzungsgeld.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung gemäß § 13 Abs. 2 der EntschädigungsVO beträgt 15,00 € je Stunde und 90,00 € je Tag.
- (2) Der Stundensatz gemäß § 13 Abs. 3 der EntschädigungsVO beträgt 8,00 € für jede volle Stunde der Abwesenheit.
- (3) Fahrkosten gemäß § 15 der EntschädigungsVO für die Fahrten von der Hauptwohnung zu einem Sitzungsort im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Karkbrook und zurück werden pauschal mit 3,00 € erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2004

Zweckverband Karkbrook
Der Vorstandsvorsteher
Siegel
gez. Burmester

I. Nachtragssatzung

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Veröffentlichung der Hinweise in den LN: 23.12.2020

Veröffentlichung auf der Homepage: 22.12.2020

Zweckverband Karkbrook
Die Vorstandsvorsteherin
Siegel
gez. U. Sablowski

II. Nachtragssatzung

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

Veröffentlichung der Hinweisse in den LN: 11.03.2021

Veröffentlichung auf der Homepage: 10.03.2021

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

Siegel

gez. U. Sablowski